

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht

BCR für Datenschutz beim internationalen Datenverkehr

Der Siemens-Konzern hat sich Verbindliche Unternehmensrichtlinien zum Schutz personenbezogener Daten (Binding Corporate Rules – BCR) gegeben, die in einem europaweiten Abstimmungsverfahren mit Datenschutzaufsichtsbehörden unter Federführung des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (BayLDA) entstanden sind.

Das BayLDA hat die Prüfung der „Verbindlichen Unternehmensrichtlinie der Siemens-Gruppe zum Schutz personenbezogener Daten“ (BCR) abgeschlossen. Siemens hatte dem BayLDA seine BCR vorgelegt und gebeten, das europaweite Prüfverfahren unter Einbeziehung der Datenschutzaufsichtsbehörden aller betroffenen EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten durchzuführen. Aufgrund des bayerischen Hauptsitzes von Siemens kam dem BayLDA bei diesem Prüfverfahren die Federführung für alle Datenschutzhörden in Deutschland und der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum zu. Unterstützt wurde das BayLDA durch die Datenschutzaufsichtsbehörden Großbritanniens und Frankreichs als Co-Prüfer.

Im Laufe der Abstimmung seiner BCR mit den Datenschutzhörden hat Siemens alle vom BayLDA und den Co-Prüfern dargelegten Anforderungen und Vorschläge in den BCR umgesetzt. Als Abschluss seiner Prüfung konnte das BayLDA daher nunmehr feststellen, dass die BCR von Siemens ein angemessenes Schutzniveau im Sinne der EU-Datenschutzrichtlinie für den konzernweiten Umgang mit personenbezogenen Daten gewährleisten.

Die BCR von Siemens sollen für den Umgang mit allen personenbezogenen Daten weltweit innerhalb des Siemens-Konzerns gelten. Auf diese Weise wird durch die BCR ein konzernweit einheitliches Datenschutzniveau hergestellt, das die Standards der EU-Datenschutzrichtlinie widerspiegelt.

Das von den Datenschutzaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Art. 29 Gruppe entwickelte Instrument der BCR soll den Austausch personenbezogener Daten zwischen Unternehmen eines Konzerns, die über die ganze Welt verteilt sein können, auf einem hohen Datenschutzniveau strukturieren und bündeln. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Datenschutz-Compliance innerhalb des Konzerns gelegt, bestehend aus den Elementen Datenschutzorganisation, Datenschutzbildung und -auditierungen sowie Beschwerdemanagement. Zudem müssen BCR alle Datenschutzgrundsätze der EU-Datenschutzrichtlinie enthalten und den betroffenen Personen Rechte auf Auskunft, Datenberichtigung, -löschung, -sperrung, Widerspruch sowie Schadensersatz gewähren, so wie diese in der EU-Datenschutzrichtlinie vorgesehen sind. Auf Grundlage der BCR können die betroffenen Personen diese Rechte vor den Da-

tschutzhörden und Gerichten innerhalb der EU geltend machen, und zwar auch dann, wenn es um Verarbeitungsvorgänge betreffend solcher personenbezogener Daten geht, die aus der EU an konzernangehörige Unternehmen nach außerhalb der EU übermittelt und dann dort weiterverarbeitet wurden.

„BCR dienen dazu, dass personenbezogene Daten, die aus der Europäischen Union stammen, im Falle ihrer Übermittlung an konzernangehörige Unternehmen außerhalb der Europäischen Union und ihrer anschließenden dortigen Weiterverarbeitung immer noch den hohen Schutzstandards der EU-Datenschutzrichtlinie unterliegen“, fasst Thomas Kranig, der Präsident des BayLDA, den Sinn von BCR zusammen. „In der heutigen globalisierten Wirtschaft kann es für weltweit tätige Unternehmensgruppen in einer Reihe von Geschäftsprozessen notwendig sein, in bestimmtem Umfang personenbezogene Daten etwa von Kunden oder Mitarbeitern innerhalb der Unternehmensgruppe zu übermitteln. Die hohen Schutzstandards des europäischen Datenschutzrechts müssen aber auch dann gewahrt werden, wenn hierbei personenbezogene Daten aus Europa an konzernangehörige Unternehmen außerhalb der EU übermittelt werden sollen. Hierbei können BCR einen wichtigen Beitrag leisten“, so Thomas Kranig.

Von den herkömmlichen Rechtsinstrumenten zur Ermöglichung der Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in Drittstaaten – etwa den so genannten EU-Standardvertragsklauseln – unterscheiden sich BCR vor allem dadurch, dass sie die Einrichtung klar definierter Strukturen, Verantwortlichkeiten und Verfahren zur Datenschutz-Compliance innerhalb der Unternehmensgruppe voraussetzen.

Das nunmehr abgeschlossene BCR-Verfahren betreffend Siemens ist das erste europaweite Verfahren zur Prüfung von BCR, das durch eine Datenschutzaufsichtsbehörde eines Bundeslandes in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurde. Siemens wurde in die Liste der abgeschlossenen BCR-Verfahren aufgenommen, die auf der Homepage der Europäischen Kommission veröffentlicht ist und bereits knapp 50 Unternehmen enthält: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/international-transfers/binding-corporate-rules/bcr_cooperation/index_en.htm

Beim BayLDA sind derzeit noch fünf weitere Verfahren großer bayrischer Unternehmen anhängig, die ihre BCR prüfen lassen.

Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht